

# Statuten Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen

## Inhalt

<b>1. Name, Sitz, Zweck, Leitbild, Logo</b>	<b>2</b>
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Leitbild und Logo	2
Art. 4 Mitgliedschaften und Zusammenarbeit	2
<b>2. Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
Art. 5 Gründungsmitglieder	2
Art. 6 Weitere Mitglieder	3
Art. 7 Aufnahme in den Verein	3
Art. 8 Austritt aus dem Verein	3
Art. 9 Ausschluss	3
Art. 10 Auflösung eines Mitglieds	3
Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
<b>3. Finanzielle Mittel</b>	<b>4</b>
Art. 12 Finanzierung	4
Art. 13 Verantwortlichkeit	4
<b>4. Organisation</b>	<b>4</b>
Art. 14 Organe	4
<b>4.1 Die Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
Art. 15 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 16 Stimmrecht	5
Art. 17 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung	5
<b>4.2 Der Vorstand</b>	<b>5</b>
Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung	5
Art. 19 Aufgaben	6
Art. 20 Sitzungen und Beschlussfassung	6
<b>4.3 Geschäftsführung</b>	<b>7</b>
Art. 21 Ort	7
Art. 22 Geschäftsführung	7
<b>4.4 Revisionsstelle</b>	<b>7</b>
Art. 23 Revisionsstelle	7
<b>5. Liquidation des Vereins</b>	<b>7</b>
Art. 24 Liquidation	7
<b>6. Schlussbestimmung</b>	<b>7</b>
Art. 25 Inkrafttreten	7

## 1. Name, Sitz, Zweck, Leitbild, Logo

### Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff ZGB.
- <sup>2</sup> Sein Sitz befindet sich in Bern.

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können.
- <sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Verpflichtung seiner Mitglieder zur treuhänderischen Verwaltung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte.
- <sup>3</sup> Er wählt eine systematische Vorgehensweise zur Sicherstellung, dass im Anlageentscheidungsprozess finanzielle und nicht finanzielle Faktoren (Umwelt-, Sozial- und Unternehmungsführungskriterien) berücksichtigt werden («Environmental, Social and Governance»- oder «ESG-Ansatz»).
- <sup>4</sup> Er ist nicht gewinnorientiert.
- <sup>5</sup> Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Leitbild und Logo

Der Verein kann sich ein Leitbild und ein Logo geben.

### Art. 4 Mitgliedschaften und Zusammenarbeit

Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Vereinen, Verbänden oder Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 5 Gründungsmitglieder

- <sup>1</sup> Gründungsmitglieder des Vereins sind in alphabetischer Reihenfolge:
  - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
  - comPlan
  - Fonds de compensation AVS/AI/APG
  - Pensionskasse Post
  - Pensionskasse SBB
  - Pensionskasse des Bundes PUBLICA
  - Suva
- <sup>2</sup> Tritt ein Gründungsmitglied innerhalb von drei Jahren seit der Gründung des Vereins aus

diesem aus, schuldet es dem Verein einen Beitrag, der sich wie folgt berechnet:

- a) Austritt im ersten Jahr: Drei Jahresbeiträge, berechnet auf der Grundlage des laufenden Jahres;
- b) Austritt im zweiten Jahr: Zwei Jahresbeiträge, berechnet auf der Grundlage des laufenden Jahres.

## **Art. 6 Weitere Mitglieder**

Dem Verein können sich bedeutende Schweizer institutionelle Investoren wie Vorsorgeeinrichtungen, Ausgleichskassen und Versicherungen als Mitglieder anschliessen.

## **Art. 7 Aufnahme in den Verein**

- <sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Er kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliedergliederbeitrag ist bei unterjähriger Aufnahme pro rata geschuldet.

## **Art. 8 Austritt aus dem Verein**

- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Er ist, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- <sup>2</sup> Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- <sup>3</sup> Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.
- <sup>4</sup> Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

## **Art. 9 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder ihn gefährdet, wenn es Richtlinien und Beschlüsse nicht beachtet oder wenn es den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss wird sofort wirksam; mit ihm erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds, mit Ausnahme der Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrags für das angebrochene Jahr.

## **Art. 10 Auflösung eines Mitglieds**

- <sup>1</sup> Die Auflösung/Liquidation eines Mitglieds bewirkt die sofortige Aufhebung der Mitgliedschaft.
- <sup>2</sup> Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- <sup>3</sup> Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

## **Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,
  - a) die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen;

- b) Vorschläge zur Verbesserung oder Erweiterung der vom Verein erbrachten Dienstleistungen einzubringen;
  - c) Anfragen zu Themen des Vereinszwecks durch den Verein beantworten zu lassen.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied verpflichtet sich:
- a) zur fristgemässen Begleichung des Mitgliederbeitrages;
  - b) rechtzeitig für den Betrieb des Vereins erforderliche Informationen zu leisten.

## 3. Finanzielle Mittel

### Art. 12 Finanzierung

- <sup>1</sup> Der Verein wird finanziert durch:
- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge der Gründungsmitglieder und der normalen Mitglieder;
  - b) Zinsen auf dem Vereinsvermögen;
  - c) ausserordentliche Mitgliederbeiträge;
  - d) allfällige Zuwendungen Dritter.
- <sup>2</sup> Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge für Gründungsmitglieder und normale Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt und ist ein integraler Bestandteil der Statuten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach dem Budget der Geschäftsstelle.

### Art. 13 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. Organisation

### Art. 14 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Geschäftsstelle.

#### 4.1 Die Mitgliederversammlung

### Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Pro Jahr führt der Verein mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch.
- <sup>3</sup> Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Nennung der Traktanden mindestens drei Monate vor dem Datum der Versammlung. Über Gegenstände, die mit der Einberufung nicht bekannt gegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber beschliessen.

- <sup>4</sup> Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und begründet mindestens einen Monat vor der Versammlung der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands eingereicht werden. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlungen den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- <sup>5</sup> Über die Mitgliederbeiträge der Gründungsmitglieder und der normalen Mitglieder wird getrennt abgestimmt.
- <sup>6</sup> Über die Mitgliederversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Art. 16 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Gründungsmitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlange ausdrücklich eine geheime Wahl oder Abstimmung.
- <sup>4</sup> Für Abstimmungen und Wahlen gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 das einfache Mehr der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung für die nächste Versammlung wieder traktandiert.
- <sup>5</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Liquidation des Vereins müssen von mindestens 2/3 der Anwesenden angenommen werden.

## **Art. 17 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- a) beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die normativen Grundlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks;
- b) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes;
- c) nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle;
- d) erteilt dem Vorstand die Décharge;
- e) genehmigt das Budget;
- f) legt den Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr fest;
- g) wählt die Revisionsstelle;
- h) genehmigt Statutenänderungen;
- i) genehmigt das Leitbild des Vereins;
- j) beschliesst über die Liquidation des Vereins

## 4.2 Der Vorstand

### **Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Jedes Gründungsmitglied delegiert eine Person in den Vorstand.
- <sup>2</sup> Der Vorstand wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder sind, kollektiv zu zweien, für den Verein zeichnungsberechtigt.
- <sup>5</sup> Die Vorstandmitglieder werden ausser für allfällige Auslagen oder Spesen nicht entschädigt.

## Art. 19 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Vorstand:
- a) vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung an die Geschäftsstelle delegieren;
  - b) beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich;
  - c) beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - d) beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - f) legt zuhanden der Mitgliederversammlung die Kriterien für die normativen Grundlagen fest;
  - g) legt zuhanden der Mitgliederversammlung die Kriterien für die Auswahl externer Beratender fest;
  - h) wählt/beauftragt die externen Beratenden;
  - i) legt Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins fest;
  - j) genehmigt das Logo des Vereins;
  - k) beschliesst auf Antrag der Geschäftsstelle über die Kriterien für den Beizug externer Beratender;
  - l) erstellt die Stellenbeschreibung und das Pflichtenheft für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Vereins;
  - m) entscheidet über Einstellung, Entlohnung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
  - n) beschliesst über den Anschluss an oder die Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Vereinen, Verbänden oder Organisationen mit verwandter Zielsetzung;
  - o) erledigt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen wurden.
- <sup>2</sup> Er kann ad hoc Ausschüsse einsetzen, zu welchen auch Personen beigezogen werden können, die nicht Mitglieder des Vereins sind; er entscheidet auch über die Entschädigung dieser externen Personen.

## Art. 20 Sitzungen und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein.
- <sup>2</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- <sup>4</sup> In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung oder Ablehnung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Sie sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## 4.3 Geschäftsführung

### Art. 21 Ort

Die Geschäftsstelle kann sich in den Räumlichkeiten eines der Gründungsmitglieder befinden, wobei die Nutzung der Infrastruktur vom Verein entsprechend entschädigt wird.

### Art. 22 Geschäftsführung

- <sup>1</sup> Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin:
  - a) führt die Geschäfte des Vereins;
  - b) setzt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung um;
  - c) untersteht den Weisungen des Vorstandes;
  - d) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil;
  - e) führt an den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen das Protokoll;
  - f) erbringt gegenüber den Vereinsmitgliedern die Dienstleistungen des Vereins;
  - g) koordiniert die Zusammenarbeit mit den externen Beratenden.
- <sup>2</sup> Er oder sie beantragt dem Vorstand den Abschluss von Verträgen mit externen Beratenden oder Dienstleistungserbringern.

## 4.4 Revisionsstelle

### Art. 23 Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird durch eine externe Revisionsstelle eingeschränkt überprüft.
- <sup>2</sup> Es muss eine zugelassene Revisionsstelle sein.

## 5. Liquidation des Vereins

### Art. 24 Liquidation

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins setzt einen Beschluss durch 2/3 der anwesenden Mitglieder voraus.
- <sup>2</sup> Der Vorstand führt die Auflösung durch, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse mit einem 2/3 Mehr die Ernennung anderer Liquidatoren.
- <sup>3</sup> Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung bestehender Schulden verwendet. Über die Verwendung allfälliger freier Mittel wird zum Zeitpunkt der Liquidation entschieden.

## 6. Schlussbestimmung

### Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2015 genehmigt. Sie treten am 3. Dezember 2015 in Kraft.